Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLAN „STUTTGARTER STRASSE; BLUMENSTRASSE“

Neufestsetzung im Bereich „Stuttgarter Straße, Blumenstraße, Flst.Nr. 2478/9, 212/3.

Planbereich 08.01/2

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t : Backnang, 15.03.2017
Stadtplanungsamt

gez. Setzer

Anregungen Landratsamt Rem-Murr-Kreis	Stellungnahme
	Keine Einwendungen
	Die entsprechenden Festsetzungen zum Immissionsschutz sind in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Nachweis erfolgt dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Große Kreisstadt Backnang
Bauverwaltungs- und Baurechtsamt
Postfach 1569

71505 Backnang

STADT BACKNANG
10 | 14 | 20 | 30 | A
40 | 50 | 60 | 61
Eing.: 23. Nov. 2016 | S
66 | 80 | R

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl16/145-06

Ihre Nachricht vom/Zeichen

25.10.2016 / II-60-wm/hr.

Datum
17.11.2016

STADT BACKNANG
24. Nov. 2016
Amt 60

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren

"Stuttgarter Straße, Blumenstraße" PB 08.01/2

Fristablauf für die Stellungnahme am: 01.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Straßenbauamt
Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. **Straßenbauamt**

Belange des Straßenbauamtes im Landratsamt sind nicht betroffen. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang.

2. **Amt für Umweltschutz**

Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Sofern die Lärmschutzmaßnahmen aus den textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise aus der schalltechnischen Untersuchung (08.08.2016, SoundPLAN GmbH, Nr. 16 GS 053) im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de

EMAS

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
2	
Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Keine Einwendungen
Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken, sofern folgende Anmerkungen beachtet werden: Bei Durchführung eines Verfahrens nach §13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans auf Flächen von weniger als 20.000 m² zu erwarten sind, als zulässig und bedürfen keiner Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Der Verzicht auf eine formelle Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB entbindet die Gemeinde jedoch nicht von der Pflicht, die Belange des Bodenschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie §1a BauGB bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte des beiliegenden Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten und in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Keine Einwendungen Auf das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird unter Hinweise in den textlichen Festsetzungen verwiesen.
Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	Keine Einwendungen
Kommunale Abwasserbeseitigung Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Info: Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Auch in Zukunft ist infolge der Klimaerwärmung mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen zu rechnen. Daher stellt sich gerade auch aus kommunaler Sicht die Frage, was getan werden kann, um entsprechende Schäden in Zukunft zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Für ein individuelles Beratungsangebot zum Starkregenrisikomanagement stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Hierzu können Sie sich an Herrn Robert Kellner (Tel.: 07151/501-2758, E-Mail: r.kellner@rems-murr-kreis.de) wenden.	
Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Keine Einwendungen
30-Baupl16/145-06	

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
3 **Hochwasserschutz und Wasserbau** Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen S. Voigt Anlagen 30-Baupl16/145-06	Keine Einwendungen

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
REMS-MURR-KREIS **Bodenschutz bei Baumaßnahmen** **1.** Durch fast jede Baumaßnahme werden Böden als Baugrund in Anspruch genommen und verlieren dabei weitgehend ihre ökologischen Bodenfunktionen. Bei der Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss deshalb insbesondere auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden geachtet werden. Hierbei sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) zu berücksichtigen. **2.** Unbelasteter, verwertbarer Erdaushub ist vorrangig einer technischen Verwertung zuzuführen. Dadurch werden sowohl wertvolle Rohstoffvorräte, als auch knapper werdendes Deponievolumen geschont. Bei größeren Aushubmengen ist eine Verwertungskonzeption zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen. Einer "Vor-Ort-Verwertung" ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der Planungsphase (z. B. Minimierung der Einbindetiefen, Massenausgleich) Rechnung zu tragen. Ein Entsorgen des Bodens durch Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. **3.** Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden (humoser Boden) sauber abzuschieben und vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt fachgerecht zu lagern. Weiterer Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen und spezifisch zu verwerten. **4.** Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte, unvermeidliche Bodenbelastungen (z. B. Schadverdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Dazu sollte nur bei trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen gearbeitet werden. Schadverdichtungen in später begrünten Bereichen sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen (z.B. durch Tieflockerung). Baustoffe, Baustellenabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden. **5.** Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. **7.** Für den Umgang mit Böden, die für eine bodennahe Verwertung bzw. eine Erdauffüllung vorgesehen sind, gelten die Vorgaben aus DIN 19731 und der Vollzugshilfe zu § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Auf das Merkblatt "Erdauffüllungen" des Landratsamtes wird hingewiesen. Grundlage für die Beurteilung von Böden zur Nutzung bzw. Verwertung sind die BBodSchV sowie die Verwaltungsvorschrift „Verwertung von als Abfall eingestuften Bodenmaterial" des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 14.03.2007. **8.** Eine bodenkundliche Baubegleitung durch einen geeigneten Sachverständigen hilft, die Vorgaben zum Bodenschutz bestmöglich in den Baustellenablauf zu integrieren und erleichtert die optimale Umsetzungen von Maßnahmen zum Bodenschutz. Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter http://www.rems-murr-kreis.de. Stand: 03.02.2015	

Anregungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme
Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltung- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang STADT BACKNANG Eing.: 09. Nov. 2016 Verband Region Stuttgart seit 1994 Körperschaft des öffentlichen Rechts STADT BACKNANG 11. Nov. 2016 Amt 60 Stuttgart, den 03.11.2016 Ansprechpartner/in: Josef Herde Telefon: +49 (0)711 22759- 47 E-Mail: planung@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/427.2016/He 161103_Backnang_StgtStr-BlumenStr_PB-08-01s2_13a_4-2 Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Stuttgarter Straße, Blumenstraße, Neufestsetzung im Bereich Stuttgarter Straße, Blumenstraße, Flst. 2478/9, 212/3“, Planbereich 08.01/2** in **Backnang** gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB Ihr Schreiben vom 25.10.2016, Ihr Zeichen: II-60-wm/hr Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planaktualisierung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten, uns über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Josef Herde Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)711 22759-0 Telefax +49 (0)711 22759-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp Regionaldirektorin: Dr. Nicola Schelling IBAN: DE28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE ST Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Stdorf/4/14.1	Keine Einwendungen

Anregungen Polizeipräsidium Aalen	Stellungnahme
Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM AALEN SACHBEREICH VERKEHR STADT BACKNANG 10 14 20 30 40 50 60 61 A Eing.: 09. Dez. 2016 S 66 80 R Polizeipräsidium Aalen, Böhmerwaldstraße 20, 73431 Aalen Datum 06.12.2016 Name Nied Durchwahl 07151/950-223 CNP 7-362-9 Aktenzeichen 1132.6 (Bitte bei Antwort angeben) Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang STADT BACKNANG 12. Dez. 2016 Amt 60 Bebauungsplan "Stuttgarter Straße, Blumenstraße" Ihr Schreiben v. 28.11.2016, Az.: II-60-wm/hr Sehr geehrter Herr Widmaier, das Polizeipräsidium Aalen kann dem Bebauungsplan in der vorgelegten Form zustimmen. Er entspricht dem Ergebnis der Besprechung. Mit freundlichen Grüßen Volker Nied Polizeihauptkommissar Alter Postplatz 20 · Dienstsitz: 71332 Waiblingen · Telefon 07151/950-0 · Telefax -820 · aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de ÖPNV-Anschluss: Haltestelle Landratsamt	Keine Einwendungen

Anregungen Syna	Stellungnahme
Meine Kraft vor Ort syna Syna GmbH • Ludwigshafener Straße 4 • 65929 Frankfurt am Main Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71505 Backnang STADT BACKNANG Eing.: 16. Nov. 2016 **Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:** Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim Regionale Standortleitung Pleidelsheim Trautwein Horst 07144 266-165 07144 266-106 Horst.Trautwein@syna.de STADT BACKNANG 17. Nov. 2016 Amt 60 Pleidelsheim, 09.November 2016 **Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Stuttgarter Straße, Blumenstraße", Neufestsetzung im Bereich „Stuttgarter Straße, Blumenstraße, Flst. 2478/9, 212/3" Planbereich 08.01/2** Ihr Zeichen II-60-wm/hr. vom 25.10.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann aus unseren bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Innerhalb des Plangebietes sind Energiekabel der Syna GmbH verlegt. Zu Beginn der Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Kabel bitten wir um Einholung der aktuellen Kabellage über unsere Internetseite www.syna.de (→ Alle Portale im Überblick → Zentrale Planauskunft). Außerdem bitten wir um Beachtung unseres „Merkhefts für Baufachleute" welches ebenfalls auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann. Bei Fragen oder Unklarheiten zur Planauskunft bzw. zum Merkheft kontaktieren Sie bitte die Planauskunft der Syna per Mail: geo.service@syna.de oder per Telefon unter der Rufnummer: 069/3107-2188. Ein Tochterunternehmen der Süwag Energie AG VDE TSM GEPRÜFT DVGW TSM GEPRÜFT PREISTRÄGER Deutscher Arbeitsschutzpreis 2015 **Syna GmbH** Ludwigshafener Straße 4 65929 Frankfurt am Main T +49 (0) 69 3107 - 1060 F +49 (0) 69 3107 - 1069 I www.syna.de Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Coenen Geschäftsführer: Bernadette Boot Jürgen Köchling Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 74234 Steuernummer: 047 243 72361 Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE814303069 Bankverbindung: Commerzbank AG BLZ 500 400 00 Konto 257 137 000 IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 BIC: COBADEFFXXX	Keine Einwendungen

Anregungen Syna	Stellungnahme
Seite 2 von 2 Für den Fall, dass es in diesem Zusammenhang zu einer Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung kommt, sind die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen. Bei technischen Fragen steht Ihnen unser Netzplaner Herr Horst Trautwein unter der Tel.-Nr. 07144/266-165 zur Verfügung. Weitere Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen Mit freundlichen Grüßen **Syna GmbH** i.V. i.A. Ein Tochterunternehmen der Süwag Energie AG	

Anregungen Telekom	Stellungnahme
ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs und Baurechtsamt Postfach 1569 71505 Backnang Ihre Referenzen II.60-wm/hr Ihr Schreiben vom 25.10.2016 Ansprechpartner PTI 21 PB2 Eckhard Kümmerle, E-Mail: ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de Durchwahl +49 7131 66 6553 Datum 30.11.2016 Betrifft Bebauungsplanverfahren "Stuttgarter Straße Blumenstraße" in Backnang Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, darauf Rücksicht zu nehmen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Fax: 07161 15670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Deutsche Telekom Technik GmbH Hausanschrift Technik Niederlassung Südwest, Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Postanschrift Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Telekontakte Telefon +49 7131 66-0, Internet www.telekom.de Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668 IBAN: DE17590100660024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat N.N. (Vorsitzender) Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn USt-IdNr. DE 814645262	Die vorhandenen Leitungen sind, soweit sie in privaten Grundstücken liegen, vom Bauherrn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Anregungen Telekom	Stellungnahme
Datum Empfänger Blatt 2 Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir dies zwecks Koordinierung mit der Verlegung von anderen Versorgungsleitungen rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) uns mitzuteilen (Tel. 0800 3301903, E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de). Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren. Mit freundlichen Grüßen i. V. Helga Siller i. A. Eckhard Kümmerle 1 Anlage	

Anregungen Telekom	Stellungnahme
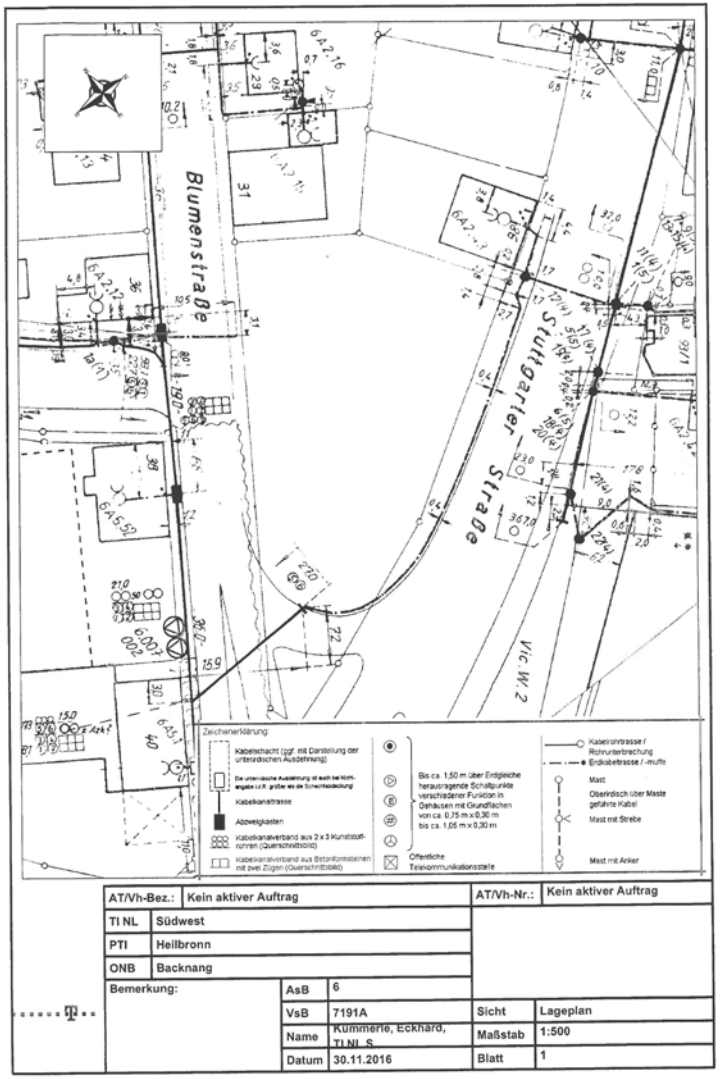	

Anregungen Rechts- und Ordnungsamt	Stellungnahme
Stadt Backnang -Rechts- und Ordnungsamt Frau Diehl STADT BACKNANG 31. Okt. 2016 Amt 60 An Amt 60 -Herrn Widmaier- 06.06.2016 **Stellungnahme der Verkehrsbehörde** **Verkehrsrechtliche Bedenken/Einwendungen:** Aufgrund der hohen Verkehrsmenge im Bereich Stuttgarter Straße / Kawag-Kreisverkehr / Blumenstraße sollten im Bebauungsplan Anforderungen an die Bepflanzungen bzw. Einfriedigungen erlassen werden, die geeignet sind, die in der RaSt 06, Kap. 6, Abschnitt 3.9.3 vorgegebenen, freizuhaltenden Sichtfelder zu gewährleisten. In Vertretung Diehl	Die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RaSt 06), Kap. 6 Abschnitt 3.9.3 regelt die notwendigen Sichtfelder an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen. Somit sind in dem vorliegenden Fall nur Fußgänger und zulässiger Weise auf dem Gehweg fahrende Radfahrer betroffen, die im Bereich der geplanten Parkplatzfläche die Straße queren oder den Fußgängerüberweg über die Stuttgarter Straße nutzen. In beiden Bereichen ist die Sicht unverbaut und somit die Ausweisung von Sichtfeldern nicht notwendig. Festsetzungen zu Einfriedigungen/Bepflanzung sind ebenfalls nicht notwendig, da bei diesem Projekt keine Einfriedigungen und Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind. Das Gebäude grenzt direkt an den Gehweg bzw. springt arkadenähnlich zurück. Der Übergang zwischen öffentlicher und privater Fläche ist bewusst offen gestaltet und soll nicht durch Einfriedigungen/Begrünung begrenzt werden.

Anregungen Stadtbauamt	Stellungnahme
WidmaierMatthias **Von:** Eppinger Markus **Gesendet:** Mittwoch, 30. November 2016 17:16 **An:** WidmaierMatthias **Betreff:** B-Plan 08.01_2_Stellungnahme Hallo Herr Widmaier, zum o.g. B-Plan gibt es von unserer Seite keine Einwendungen. B-Plan 08.01_2_Stellung... Mit freundlichen Grüßen Markus Eppinger Stadtverwaltung Backnang Stadtbauamt Tiefbau Stiftshof 20 71522 Backnang Telefon: +49 7191 894-428 Fax: +49 7191 894-166 E-Mail: markus.eppinger@backnang.de Internet: www.backnang.de 1	Keine Einwendungen

Anregungen Seniorenrat	Stellungnahme
WidmaierMatthias **Von:** Setzer Stefan **Gesendet:** Montag, 7. November 2016 07:55 **An:** Baumann Nicolai **Cc:** Caspari Katja; WidmaierMatthias **Betreff:** WG: Bebauungsplan Guten Morgen, anbei die Stellungnahme des Seniorenrats zum Bebauungsplan Blumenstraße, Stuttgarter Straße zur Vorbereitung für die Abwägung. Mit freundlichen Grüßen Stefan Setzer Amtsleiter Stadtverwaltung Backnang Stadtplanungsamt Stiftshof 16 71522 Backnang Telefon: +49 7191 894-261 Fax: +49 7191 894-161 E-Mail: stefan.setzer@backnang.de Internet: www.backnang.de **Von:** M.W [mailto:woe-neckar@t-online.de] **Gesendet:** Montag, 7. November 2016 07:39 **An:** Setzer Stefan **Cc:** Baur-Schwozer, Rosemarie **Betreff:** Bebauungsplan Sehr geehrter Herr Setzer, es freut uns,daß Sie uns den Bebaungsplan Blumen / Suttgarterstraße haben zukommen lassen.Wichtig für uns die geplanten Wohnungen sind auch Sozialwohnungen oder nur hochertige Wohnungen. Egal es sollten barrierefreie Wohnungen sein.Die Zugänge sollten sollten schwellenfrei sein, auserdem altersgerechte KFZ Stellplätze sollten vorhanden sei.Des weiteren sollten Abstellplätze für Rollstühle / Rollatoren geplant sein. Die Bewegungsflächen sollten ausreichend bemessen sein. Beispiel vor Aufzügen ! Infrastruktur ist soweit ok. Wir sollten schon in die Planungen für den Wonungsbau einbezogen werden. Was wird im Annonaygarten geplant Splielplatz ? oder ist bei der Planung für Senioren gedacht, das gleiche gilt für die Planung altes Krankenhausarel Mit freundlichen Grüßen Seniorenrat Manfred Wörner Rosemarie Baur-Schwozer 1	Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich allesamt auf die Ausgestaltung der Wohnungen. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. Der Bebauungsplan regelt lediglich die Art der Nutzung(z.B. Wohngebiet oder Mischgebiet). Die konkrete Ausgestaltung (barrierefrei, seniorengerecht, geförderter Wohnungsbau u.a.) liegt im Ermessen des Bauherren unter Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften.